

**Gemeinde Egg**



# **Betriebsreglement Schulergänzende Betreuung**

(vom 4. April 2016)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>B. Angebot</b>	<b>3</b>
Art. 1 Öffnungszeiten	3
Art. 2 Betreuungsmodule während der Schulzeit	3
Art. 3 Betreuung an unterrichtsfreien Tagen	3
Art. 4 Standorte	3
<b>C. Vereinbarungen mit den Eltern</b>	<b>4</b>
Art. 5 Betreuungsvereinbarung	4
Art. 6 Anmeldung	4
Art. 7 Änderung des Betreuungsumfangs	4
Art. 8 Kündigung	5
Art. 9 Ausschluss	5
Art. 10 Kosten und Rechnungsstellung	5
<b>D. Betrieb/Organisation</b>	<b>5</b>
Art. 11 Personal	6
Art. 12 Gruppengrösse	6
Art. 13 Räumlichkeiten und Umgebung	6
Art. 14 Krankheit, Unfall, Abwesenheiten, Allergien	6
Art. 15 Verpflegung	7
Art. 16 Kleidung	7
Art. 17 Hausaufgaben	7
Art. 18 Prävention und Umgang mit Konflikten	7
Art. 19 Schulweg, Begleitungen und Transporte	7
Art. 20 Versicherung und Haftung	8
<b>E. Zusammenarbeit</b>	<b>8</b>
Art. 21 Zusammenarbeit mit den Eltern	8
Art. 22 Rechte der Eltern	8
Art. 23 Pflichten der Eltern	8
Art. 24 Zusammenarbeit mit der Schule	9
<b>F. Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

Gemäss § 27 des Kantonalen Volksschulgesetzes sorgen die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an schulergänzender Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Schulalter. Die schulergänzende Betreuung steht grundsätzlich allen Familien mit Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter zur Verfügung, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Egg haben. Das Betreuungsangebot richtet sich an Familien, die ihre Kinder aus verschiedenen Gründen in der unterrichtsfreien Zeit betreuen lassen müssen oder wollen. Die Nutzung der Tagesstrukturen ist freiwillig. Die angemeldeten Betreuungsmodule sind kostenpflichtig und verbindlich.

## **B. Angebot**

### **Art. 1 Öffnungszeiten**

Die schulergänzende Betreuung ist während 39 Schulwochen geöffnet.

Die Betreuungsangebote an den einzelnen Tagen finden statt, sofern die Mindestbelegung von sechs Kindern erreicht ist. Wird eine Mindestbelegung nicht erreicht, können die Kinder auf andere Betreuungsstandorte verteilt werden.

An kantonalen und eidgenössischen Feiertagen (Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Aufahrtstag und -brücke, Pfingstmontag, 1. August) bleibt die schulergänzende Betreuung geschlossen.

### **Art. 2 Betreuungsmodule während der Schulzeit**

Während der Schulzeit können die Kinder von Montag bis Freitag für die folgenden Betreuungsmodule angemeldet werden:

Mittagstisch	11:45 Uhr bis 13:30 Uhr
Nachmittagsbetreuung inkl. Mittagessen	11:45 Uhr bis 18:00 Uhr
Spätbetreuung	15:05 Uhr bis 18:00 Uhr

### **Art. 3 Betreuung an unterrichtsfreien Tagen**

An unterrichtsfreien Tagen (z.B. Weiterbildungstage für Lehrpersonen) können die Kinder für folgende Betreuungsmodule zusätzlich angemeldet werden:

Vormittag inkl. Mittagessen	8:00 Uhr bis 13:30 Uhr
ganzer Tag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

### **Art. 4 Standorte**

Die schulergänzende Betreuung der Gemeinde Egg findet je nach Auslastung in Standorten in den drei Ortsteilen Hinteregg, Egg und Esslingen statt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz. Wenn betriebliche Gründe oder die Zusammensetzung der Kindergruppen dies erfordern, kann auch nach erfolgter Zuteilung eine Umteilung in einen anderen Betreuungsstandort vorgenommen werden.

## **C. Vereinbarungen mit den Eltern**

### **Art. 5 Betreuungsvereinbarung**

Mit der Betreuungsvereinbarung haben die Eltern die Möglichkeit ihre Kinder für die schulergänzende Betreuung anzumelden, bestehende Betreuungstage zu ändern oder die Betreuung zu kündigen. Die Betreuungsvereinbarung kann in den Standorten, am Schalter der Abteilung Bildung sowie in der Drehscheibe Egg jederzeit bezogen oder auf der Homepage der Gemeinde Egg heruntergeladen werden. Die Betreuungsvereinbarung kann, falls keine Kündigung vorgenommen wird, bis zum Ende der Primarschulzeit bestehen bleiben. Sie erlischt bei Übertritt in die Oberstufe.

### **Art. 6 Anmeldung**

Die Eltern melden ihre Kinder für bestimmte Betreuungsmodule an fixen Wochentagen an. Für die Anmeldung sind die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Betreuungsvereinbarung, das vollständig ausgefüllte Datenblatt des Kindes und falls gewünscht das Gesuch für Subventionen mit allen notwendigen Beilagen innerhalb der Anmeldefrist an die Abteilung Bildung einzureichen.

Die Frist für die Anmeldung des Kindes auf Beginn des neuen Schuljahres ist der 15. Juni. Anmeldungen im laufenden Schuljahr müssen vier Wochen vor dem ersten Betreuungstag eingereicht werden und können nur berücksichtigt werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Sobald die Eltern die schriftliche Bestätigung über die Aufnahme des Kindes erhalten haben, ist die Anmeldung verbindlich.

Gehen mehr Anmeldungen ein, als freie Plätze zur Verfügung stehen, wird eine Warteliste geführt. Werden dauerhaft viele Kinder auf einer Warteliste geführt, kann ein zusätzlicher Standort für den entsprechenden Bedarf eingerichtet werden.

Anmeldungen für die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen sind mit dem separaten Anmeldeformular innerhalb der Anmeldefrist an die Abteilung Bildung einzureichen. Die Anmeldung ist verbindlich, sobald die Eltern die schriftliche Bestätigung für die Betreuung erhalten haben.

Die Buchung von einzelnen Betreuungstagen ist nach Absprache mit der Standortleitung möglich. Die Standortleitung muss dazu mindestens einen Tag vorher angefragt werden. Einzelne Buchungen können nur berücksichtigt werden, sofern freie Plätze vorhanden sind und nicht mehr Personal benötigt wird. Einzelne zusätzlich gebuchte Tage werden immer zum Maximaltarif abgerechnet.

Massgebend für die Fristwahrung ist der Eingang der Betreuungsvereinbarung bei der Abteilung Bildung. Bei Zustellung per Post ist der Poststempel massgebend.

### **Art. 7 Änderung des Betreuungsumfangs**

Eine Änderung des Betreuungsumfangs ist mit der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Betreuungsvereinbarung auf den 1. eines Monats unter Einhaltung der Änderungsfrist von 60 Tagen möglich und an die Abteilung Bildung einzureichen. Änderungen des Betreuungsumfangs, welche eine Erhöhung oder Verschiebung der Betreuungstage verursachen, können nur berücksichtigt werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

Massgebend für die Fristwahrung ist der Eingang der Betreuungsvereinbarung bei der Abteilung Bildung. Bei Zustellung per Post ist der Poststempel massgebend.

#### **Art. 8 Kündigung**

Die Kündigung des Betreuungsumfangs bei Austritt während des Schuljahres ist mit der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Betreuungsvereinbarung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 60 Tagen vor dem letzten Betreuungstag möglich und an die Abteilung Bildung einzureichen.

Die Kündigung des Betreuungsumfangs bei Austritt auf Schuljahresende ist mit der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Betreuungsvereinbarung bis 31. März vor Schuljahresende möglich und an die Abteilung Bildung einzureichen.

Werden die Betreuungsmodule vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr beansprucht, müssen die Betreuungskosten bis zum fristgerechten Austritt von den Eltern bezahlt werden.

Massgebend für die Fristwahrung ist der Eingang der Betreuungsvereinbarung bei der Abteilung Bildung. Bei Zustellung per Post ist der Poststempel massgebend.

#### **Art. 9 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Kindes ist möglich, wenn er im Interesse des betroffenen Kindes liegt oder wenn das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet ist. Ebenso können wiederholte unentschuldigte Absenzen sowie das Nichtbezahlen der Rechnung zum Ausschluss eines Kindes führen.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung der Eltern durch die Standortleitung und die Gruppenleitung Betreuung & Freizeit. Verbessert sich das Verhalten des Kindes nicht innert nützlicher Frist, wird ein schriftlicher Verweis mit Bewährungsfrist erteilt. Hat sich daraufhin die Situation immer noch nicht zum Positiven verändert, stellt die Gruppenleitung Bildung & Freizeit bei der Abteilungsleitung Bildung den Antrag auf Ausschluss von den Betreuungsangeboten. Es erfolgt keine Rückvergütung der bereits in Rechnung gestellten Kostenbeiträge.

#### **Art. 10 Kosten und Rechnungsstellung**

Die schulergänzende Betreuung ist freiwillig und kostenpflichtig. Die Tarife sowie die Grundsätze zur Berechnung des Elternbeitrages für die Betreuungsmodule sind im „Reglement für Elternbeiträge an die schulergänzende Betreuung“ festgehalten.

Die Rechnungsstellung erfolgt 2-monatlich und ist zahlbar innert 30 Tagen. Es wird im Voraus bezahlt.

Grundsätzlich werden für nicht besuchte Module keine Rückvergütungen gewährt.

#### **D. Betrieb/Organisation**

Die schulergänzende Betreuung erfolgt gemäss den Kantonalen Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten vom 4. Juni 2007.

## **Art. 11 Personal**

Die Standortleitung ist für die Organisation der schulergänzenden Betreuung im Alltag sowie für das Wohl der Kinder und des Betreuungspersonals verantwortlich. Sie führt das Betreuungspersonal am Standort und ist Ansprechperson für Eltern, Schulleitungen und Lehrpersonen. Die Standortleitung ist dem Gruppenleiter Betreuung & Freizeit unterstellt.

Die Gruppenleitung Betreuung & Freizeit ist verantwortlich für die Budgetplanung und -überwachung und setzt die Vorgaben der Gemeinde Egg in Zusammenarbeit mit der Standortleitung um. Sie sorgt für die Besetzung der Stellen und fördert und organisiert in Zusammenarbeit mit der Standortleitung die Weiterbildungen im Team.

Die Abteilung Bildung unterstützt die schulergänzende Betreuung mit administrativen Dienstleistungen.

## **Art. 12 Gruppengrösse**

Je nach Standort umfasst eine Kindergruppe zwischen 16 und 25 Plätze. Die Kinder werden in altersdurchmischten Gruppen betreut. Sind viele Kindergartenkinder oder Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf angemeldet, wird der Betreuungsschlüssel entsprechend angepasst.

Es wird darauf geachtet, dass immer eine ausgebildete Betreuungsperson pro Standort anwesend ist. Ab 11 Kindern muss eine zweite Betreuungsperson eingesetzt werden.

## **Art. 13 Räumlichkeiten und Umgebung**

Die Räumlichkeiten für die schulergänzende Betreuung sollen möglichst den kantonalen Richtlinien entsprechen, um den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Es handelt sich dabei um wohnliche und gut überschaubare Räume mit Tageslicht in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben sowie Bewegungsspiele möglich sind. In unmittelbarer Nähe zum Standort stehen Grünflächen zur Verfügung. Die Räumlichkeiten befinden sich in der Nähe zu den Schuleinheiten.

Die Kinder dürfen die Räumlichkeiten und das Areal der Standorte während der vereinbarten Betreuungszeit nicht ohne Begleitung verlassen.

## **Art. 14 Krankheit, Unfall, Abwesenheiten, Allergien**

Der Betreuungsstandort ist so früh als möglich, jedoch bis spätestens 7:30 Uhr des entsprechenden Tages zu informieren, wenn ein Kind nicht kommen wird. Erscheint ein Kind unangemeldet nicht, werden die Eltern umgehend benachrichtigt.

Falls ein Kind krank ist und nicht in die Schule geht, kann es auch nicht in der schulergänzenden Betreuung betreut werden. Es ist Sache der Eltern, die Vorkehrungen zu treffen, dass das kranke Kind zu Hause betreut ist. Bei jeder Art von ansteckender Krankheit müssen die Kinder zu Hause bleiben. Sollte ein Kind während des Aufenthaltes im Betreuungsstandort erkranken, werden die Eltern kontaktiert, damit sie ihr Kind schnellstmöglich abholen.

Hat ein Kind einen Unfall, werden die Eltern umgehend benachrichtigt und das Kind, wenn nötig, in ärztliche Behandlung gebracht.

Muss ein Kind Medikamente einnehmen oder bestehen Allergien, wird dies von den Eltern schriftlich mitgeteilt. Übertragen die Eltern die Verabreichung eines Medikamentes an die Betreuungspersonen, muss dies mit der entsprechenden schriftlichen Vereinbarung dokumentiert werden.

#### **Art. 15 Verpflegung**

Der Verpflegung und dem gemeinsamen Essen wird eine hohe soziale Bedeutung beigemessen. Auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung wird geachtet. Das Mittagessen wird durch einen Mahlzeitenlieferdienst geliefert, der Zvieri wird nach Möglichkeit gemeinsam mit den Kindern zubereitet.

Spezielle Lebensmittelallergien müssen mit dem Mahlzeitenlieferanten abgeklärt werden und sind auf dem Anmeldeformular mitzuteilen. Besonderheiten aus ethischen oder religiösen Gründen werden zusammen mit den Eltern besprochen und nach Möglichkeit berücksichtigt.

Das Mitbringen von eigenen Esswaren und Getränken ist nicht erwünscht.

#### **Art. 16 Kleidung**

Die Kinder halten sich oft im Freien auf und benötigen dafür eine dem Wetter entsprechende Kleidung. Zusätzlich sind Hausschuhe, eine Garnitur Wechselkleider, Regenschutz sowie Kopfbedeckung und Sonnenschutz für heisses Wetter im Betreuungsstandort zu hinterlegen.

#### **Art. 17 Hausaufgaben**

Die Betreuungspersonen halten die Kinder zur selbstständigen Erledigung der Hausaufgaben an. Sie sorgen für eine ruhige Lernatmosphäre und begleiten die Kinder beim Lernen.

Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind die Eltern zuständig.

#### **Art. 18 Prävention und Umgang mit Konflikten**

In der täglichen Arbeit und in Zusammenarbeit mit den Eltern trägt das Betreuungspersonal dem Anliegen der Gesundheit und Prävention Rechnung. Bewegung, Ruhe und eine ausgewogene Ernährung sind förderlich für die körperlichen, geistigen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten eines Kindes.

Die Orientierung an einem vorbildhaften Umgang mit Konflikten gehört in der schulergänzenden Betreuung zum Alltag. Das Betreuungspersonal orientiert die Eltern über ernsthafte Konflikte sowie über die notwendigen Massnahmen.

#### **Art. 19 Schulweg, Begleitungen und Transporte**

Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und Betreuungsort liegt bei den Eltern. Eigenständig absolvierte Wege ermöglichen besondere Erlebnisse und soziale Kontakte, stärken die Selbstverantwortung der Kinder und fördern das richtige Verhalten im Strassenverkehr. Die schulergänzende Betreuung unterstützt diesen Grundsatz.

Befindet sich der Betreuungsstandort nicht in zentraler Nähe zum entsprechenden Schulhaus bzw. sind auf dem Weg dorthin grössere Gefahrenstellen zu überwinden, werden die Kinder zu Beginn des Schuljahres vom Betreuungspersonal so lange begleitet, bis sichergestellt ist, dass die Kinder den Weg selbstständig zurücklegen können.

Für Kinder, welche aus dem Kindergarten Hinteregg und der Schuleinheit Esslingen die Nachmittagsbetreuung in Egg besuchen, wird ein Bustransport zum Betreuungsstandort organisiert. Für den Heimweg sind die Eltern verantwortlich.

#### **Art. 20 Versicherung und Haftung**

Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Eltern. Zerstört ein Kind mutwillig Dinge im Standort, werden diese den Eltern in Rechnung gestellt.

Für verlorene oder beschädigte Gegenstände der Kinder übernimmt die schulergänzende Betreuung keine Haftung.

Alle Gegenstände, welche auf dem Schulgelände nicht erlaubt sind, dürfen auch in die schulergänzende Betreuung nicht mitgenommen werden.

### **E. Zusammenarbeit**

#### **Art. 21 Zusammenarbeit mit den Eltern**

Auf eine konstante und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungspersonen und den Eltern wird grossen Wert gelegt.

Die Eltern werden als hauptverantwortliche Erziehungspersonen akzeptiert und unterschiedliche Erziehungsauffassungen sollen das Kind nicht belasten oder verunsichern.

Die Eltern werden schriftlich über besondere Ereignisse in der schulergänzenden Betreuung informiert und einmal im Jahr findet ein gemeinsamer Anlass statt. Bei Bedarf findet ein Austausch zwischen den Eltern und der Standortleitung in einem Einzelgespräch statt.

Die Eltern geben der Standortleitung am ersten Betreuungstag den Stundenplan ihres Kindes ab und informieren die Klassenlehrperson, an welchen Tagen ihr Kind in der schulergänzenden Betreuung angemeldet ist.

#### **Art. 22 Rechte der Eltern**

Die Eltern haben bei Fragen das Recht auf Information und Austausch über die Situation des Kindes.

Sie haben das Recht auf Akzeptanz der kulturellen und sozialen Unterschiede sowie auf die Wahrung ihrer Persönlichkeit und auf die Verschwiegenheit des Betreuungspersonals.

#### **Art. 23 Pflichten der Eltern**

Gegenüber der schulergänzenden Betreuung verpflichten sich die Eltern zur Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie zur Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal im Interesse des Kindes.

Die Eltern akzeptieren kulturelle und soziale Unterschiede sowie Rücksichtnahme auf gegenseitiger Basis.



**Art. 24 Zusammenarbeit mit der Schule**

Die Standortleitung arbeitet mit der zuständigen Schulleitung und mit den Lehrpersonen des betreuten Kindes in Schul-, Erziehungs- und Betreuungsfragen zusammen. Sie unterstützen sich gegenseitig.

**F. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt mit Beschluss Nr. 114 des Gemeinderates vom 4. April 2016 per 1. August 2016 in Kraft. Mit dem unterzeichneten Anmeldeformular erklären sich die Eltern mit diesem Betriebsreglement einverstanden.

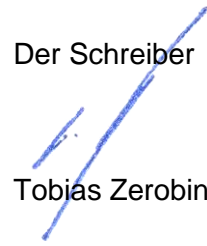
Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherigen Beschlüsse der Schulpflege im Zusammenhang mit dem Betriebsreglement der schulergänzenden Betreuung werden mit diesem Reglement aufgehoben.

**Namens des  
Gemeinderates Egg**  
Der Präsident



Rolf Rothenhofer

Der Schreiber



Tobias Zerobin